

Begründung

Allgemeiner Teil

Die vorliegende Novelle der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V, BGBl. II Nr. 471/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 301/2015, dient der **Bereinigung von Meldeinhalten** sowie der Anpassung an das **Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014** – RÄG 2014, BGBl. I Nr. 22/2015, in der **Anlage A1a** (Vermögensausweis unkonsolidiert gemäß § 1 Abs. 1 VERA-V). Ebenso kommt es in der **Anlage B1** zu einer Bereinigung von Meldeinhalten. Außerdem steht die Novelle in Zusammenhang mit der parallelen Neuerlassung der Stammdatenmeldungs-Verordnung – STD-M-V, BGBl. II Nr. 474/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 342/2015, im Zuge deren der bisherige Vermögensausweis **Anlage A1b (Beteiligungen unkonsolidiert)** gemäß § 1 Abs. 1 VERA-V in die neue Stammdatenmeldungsverordnung 2016 integriert werden soll, weshalb die Anlage A1b sowie die korrespondierende Meldepflicht gemäß der VERA-V zu entfallen hat. Weiters wird mit der Novelle in Form der neuen Meldung gemäß **Anlage A1d** die Verordnungsermächtigung gemäß § 29 Abs. 8 des Verbraucherzahlungskontogesetzes – VZKG, BGBl. I Nr. 35/2016, umgesetzt. Aufgrund genannter Verordnungsermächtigung hat die FMA, soweit dies im Interesse der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 29 Abs. 5 und 7 Z 3 und 4 VZKG erforderlich ist, durch Verordnung Daten festzulegen, die ihr Kreditinstitute zu den von ihnen für Verbraucher geführten oder Verbrauchern angebotenen **Zahlungskonten** melden müssen, und festzulegen, für welche Zeiträume, innerhalb welcher Frist, in welcher Form und in welcher Gliederung ihr diese Meldungen zu übermitteln sind. Außerdem wird mit der Novelle eine Ausnahme von bestimmten Meldepflichten für Kreditinstitute implementiert, welche gemäß **Art. 24 Abs. 2** der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) die Bewertung von Vermögenswerten und außerbilanziellen Posten und die Ermittlung der Eigenmittel gemäß den Internationalen Rechnungslegungsstandards nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 vorzunehmen haben. Der **Vermögensausweis Anlage A1c** (gesicherte Einlagen und Wertpapierdienstleistungen gemäß § 1 Abs. 1 VERA-V) wird um die Position 2.3 („Anzahl der gedeckten Einleger“) erweitert. In Bezug auf **Zweigstellen** in Mitgliedstaaten (§ 10 Abs. 1 BWG) oder in Drittländern entfällt die Meldung des Vermögensausweises Anlage A1a; stattdessen ist künftig der Vermögensausweis **Anlage A1c** zu melden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1) und Z 3 (§ 2):

§ 1 Abs. 1 wird legislativ neu in Form einer Aufzählung gestaltet. Der Vermögensausweis gemäß Anlage A1b (Beteiligungen unkonsolidiert gemäß § 1 Abs. 1 VERA-V) entfällt mit Ablauf des 30. März 2017 aufgrund der Überführung der Beteiligungs- und Anteilsrechtemeldung in die Stammdatenmeldungsverordnung 2016 und ist letztmalig zum Stichtag 31. Dezember 2016 zu melden. Weiters wird im Zusammenhang mit dem Verbraucherzahlungskontogesetz – VZKG, BGBl. I Nr. 35/2016, die neue Meldung gemäß der Anlage A1d implementiert. Adressatenkreis für die Meldung gemäß der Anlage A1d sind ausschließlich CRR-Kreditinstitute gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR).

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 2):

In Bezug auf Zweigstellen in Mitgliedstaaten (§ 10 Abs. 1 BWG) oder in Drittländern musste bisher die Meldung gemäß der Anlage A1a (Vermögensausweis unkonsolidiert) zusätzlich für das Kreditinstitut einschließlich der inländischen Zweigstellen sowie für jeden Mitgliedstaat bzw. jedes Drittland, in dem das Kreditinstitut über eine Zweigstelle tätig wird, erstattet werden. Diese Meldepflicht entfällt. Stattdessen ist künftig bezogen auf jeden Mitgliedstaat und jedes Drittland, in dem das Kreditinstitut über eine Zweigstelle tätig wird, die Anlage A1c (gesicherte Einlagen und Wertpapierdienstleistungen gemäß § 1 Abs. 1 VERA-V) zu melden.

Zu Z 4 (§ 5 samt Überschrift):

§ 5 wird legislativ angepasst.

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 1):

§ 6 Abs. 1 wird legislativ angepasst.

Zu Z 6 (§ 9), Z 7 (§ 11 Abs. 1) und Z 8 (§ 13 Abs. 1):

Legistische Anpassungen.

Zu Z 9 (§ 14):

§ 14 wird legistisch neu gegliedert in Form einer Aufzählung. Außerdem wird ein redaktioneller Fehler bereinigt.

Zu Z 10 (§ 14a samt Überschrift):

Gemäß Art. 24 Abs. 1 CRR sind Vermögenswerte und außerbilanzielle Posten grundsätzlich nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen zu bewerten. Aufgrund von Art. 24 Abs. 2 CRR können die zuständigen Behörden jedoch verlangen, dass Institute die Bewertung von Vermögenswerten und außerbilanziellen Posten und die Ermittlung der Eigenmittel gemäß den Internationalen Rechnungslegungsstandards nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 vornehmen. Wie in der „Ergänzung des Leitfadens der EZB zu im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräumen“ (August 2016)¹ festgelegt, hat die EZB beschlossen, die in Art. 24 Abs. 2 CRR dargelegte Option (i.e. die Anwendung von IFRS) nicht allgemein zu nutzen. Die EZB wird jedoch im Hinblick auf die Anwendung von IFRS für aufsichtsrechtliche Meldungen gemäß Art. 24 Abs. 2 CRR auf Einzelfallbasis Anträge entgegennehmen und diese bewerten. Nachdem ein Beschluss der EZB über die Gewährung des Antrags dem Kreditinstitut mitgeteilt wurde, gilt die Anwendung von IFRS für aufsichtliche Meldepflichten dauerhaft für alle maßgeblichen aufsichtlichen Meldeanforderungen. Vor diesem Hintergrund werden im neuen Abs. 2 Kreditinstitute, welche gemäß Art. 24 Abs. 2 CRR verpflichtet wurden, IFRS anzuwenden, von der Verpflichtung zur Meldung des Vermögensausweises Anlage A1a sowie des Erfolgsausweises Anlage A2 ausgenommen, da diese Institute die entsprechenden Finanzinformationen aufgrund der Verordnung (EU) 2015/534 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen (EZB/2015/13), ABl. Nr. L 86 vom 31.03.2015 S. 13, gemäß den FINREP-Vorlagen für IFRS der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 übermitteln. Da im Falle von Art. 24 Abs. 2 CRR die Anwendung von IFRS auch für die übrigen aufsichtlichen Meldeanforderungen gilt, sind der Vermögensausweis Anlage A1c sowie der Risikoausweis Anlage A3b ebenfalls unter IFRS-Anwendung zu melden.

In Abs. 1 erfolgt eine Klarstellung in Bezug auf die Ausnahme von der Verpflichtung zur Meldung gemäß der Anlage D1.

Zu Z 11 (§ 16):

Der bisherige Abs. 2 entfällt mangels Bedarfs in der Praxis. Der jederzeitige Zugriff der FMA auf die gemäß § 74 BWG erhobenen Meldedaten ist durch die gemeinsame Datenbank für bankaufsichtliche Analysen sichergestellt (§ 79 Abs. 3 Z 1 BWG).

Zu Z 12 (§ 17 Abs. 14):

Diese Bestimmung regelt das In- bzw. Außerkrafttreten. Für die erstmalige Meldung der Anlage A1d zum Meldestichtag 31. Dezember 2016 wird eine Übergangsregelung vorgesehen, in der normiert wird, dass die erstmalige Meldeperiode erst mit Inkrafttreten des VZKG (18. September 2016) beginnt. Außerdem wird für die erstmalige Meldung zum Meldestichtag 31. Dezember 2016 eine längere Übermittlungsfrist vorgesehen (spätestens bis zum zwanzigsten Bankarbeitstag nach dem 30. Juni 2017).

Zu Z 13 (Anlagen A1a, A1c, A1d, A3b, A3c, A3e, A3f, B1, B3b, C3b, D3b und E3b):Zu Anlage A1a:

Die Änderung der Anlage A1a (Vermögensausweis unkonsolidiert gemäß § 1 Abs. 1 VERA-V) dient insbesondere der Bereinigung von Meldeinhalten sowie der Anpassung an das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 – RÄG 2014, BGBl. I Nr. 22/2015. In der Meldung entfällt die Trennung von EUR und Fremdwährungsbeträgen; die Detailmeldungen differenzieren nur noch zwischen Inlands- und Auslandspositionen. An mehreren Stellen werden Hievon-Positionen gestrichen bzw. Detailmeldungen durch Summenpositionen ersetzt. Folgende Tabellen wurden gänzlich gestrichen, da gleichwertige Informationen bereits aus anderen Meldeverpflichtungen vorliegen: 15 (Außerbilanzielle Geschäfte gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), 16A (Derivate gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Kreditderivate – Bankbuch), 16B (Derivate gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Kreditderivate – Handelsbuch), 16C (Summe Derivate gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Kreditderivate – Handelsbuch), 17A (Pensionsgeschäfte) sowie 17B (Wertpapierleih- und Wertpapierverleihgeschäfte).

Zu Anlage A1c:

¹ https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ond_part2_guide.de.pdf

Der Vermögensausweis Anlage A1c (gesicherte Einlagen und Wertpapierdienstleistungen gemäß § 1 Abs. 1 VERA-V) wird um die Position 2.3 („Anzahl der gedeckten Einleger“) erweitert.

Zu Anlage A1d:

Es wird die Verordnungsermächtigung gemäß § 29 Abs. 8 VZKG umgesetzt. Die FMA hat der Europäischen Kommission erstmals bis zum 18. September 2018 und danach alle zwei Jahre unter anderem Informationen zur Anzahl der vorgenommenen Zahlungskontowechsel und zum Anteil der abgelehnten Anträge auf einen Wechsel (§ 29 Abs. 7 Z 3 VZKG) sowie zur Anzahl der Kreditinstitute, die Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen anbieten, zur Anzahl der eröffneten derartigen Konten und zum Anteil der abgelehnten Anträge auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen (§ 29 Abs. 7 Z 4 VZKG) zu übermitteln. Aufgrund der Verordnungsermächtigung gemäß § 29 Abs. 8 VZKG hat die FMA, soweit dies im Interesse der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 29 Abs. 5 und 7 Z 3 und 4 VZKG erforderlich ist, durch Verordnung Daten festzulegen, die ihr Kreditinstitute zu den von ihnen für Verbraucher geführten oder Verbrauchern angebotenen Zahlungskonten melden müssen, und festzulegen, für welche Zeiträume, innerhalb welcher Frist, in welcher Form und in welcher Gliederung ihr diese Meldungen zu übermitteln sind. Mit der neuen Anlage A1d werden nunmehr die zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 29 Abs. 5 und 7 Z 3 und 4 VZKG benötigten Meldungen von der FMA festgelegt. Es sind die diesbezüglichen Ausweisrichtlinien der OeNB zu beachten.

Zu Anlage B1:

Analog zur Anlage A1a entfallen die Meldungen zu Derivaten.

Zu den Anlagen A3b, A3c, A3e, A3f, B3b, C3b, D3b und E3b:

Erforderliche Verweisanpassungen in den Deckblättern der Anlagen aufgrund von Neugliederungen im Verordnungstext. In der Anlage A3f wird zur Klarstellung eine Tabelle mit den Vergütungsbändern aufgenommen, die bisher nur in den Ausweisrichtlinien der OeNB ersichtlich war.

Zu Z 14 (Entfall Anlage A1b):

In Zusammenhang mit der parallelen Neuerlassung der Stammdatenmeldungs-Verordnung – STDM-V, BGBl. II Nr. 474/2006, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 342/2015, im Zuge deren der bisherige Vermögensausweis Anlage A1b (Beteiligungen unkonsolidiert gemäß § 1 Abs. 1 VERA-V) in die neue Stammdatenmeldungsverordnung 2016 integriert wird, hat die Anlage A1b gemäß der VERA-V zu entfallen.